

Berichte

Symposium zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts

ROLF-W. BAUER und HANS MÖHRING,
wiss. Mitarbeiter am Institut für Theorie
des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Entsprechend einer Vereinbarung fand am 29. und 30. November 1977 in Berlin eine gemeinsame Arbeitstagung des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR zu Problemen der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts statt.* An der Beratung nahmen auch Wissenschaftler aus der Volksrepublik Polen, der CSSR und der Ungarischen Volksrepublik teil.

Der folgende Bericht faßt die hauptsächlichsten Aussagen der schriftlich vorgelegten Thesen, der mündlich erstatteten Rapporte und der Diskussion in drei Komplexen zusammen.

Rechtstheoretische Probleme der Begriffsbestimmung der Effektivität des sozialistischen Rechts

In den von K. A. Mollnau (Berlin) vorgelegten Thesen wird die Rechtswissenschaft darauf orientiert, eine Wirkungstheorie des sozialistischen Rechts auszuarbeiten, die die Theorie und Methodik der Effektivität einschließt. Die zunehmende Bedeutung des sozialistischen Rechts erfordert es, dessen Wirken als einen sozialen Prozeß zu analysieren, in dem die juristischen wie auch die nichtjuristischen Faktoren und Bedingungen, die sich bei der Umsetzung des Rechts in gesellschaftsveränderndes Handeln einstellen, einschließlich der Wirkungen dieser Umsetzung zu erfassen sind. Um die Komplexität des Wirkens des sozialistischen Rechts theoretisch zu reflektieren, ist es erforderlich, dieses Wirken

- in den Mechanismus der Ausnutzung der objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaft einzuordnen;
- in seinen Wechselbeziehungen zur Entwicklung und zum Funktionieren des politischen Systems zu analysieren;
- als integrierenden Bestandteil des rechtlichen Regelmehanismus zu begreifen;
- unter dem Gesichtspunkt der objektiven und subjektiven gesellschaftlichen Bedingungen rechtsnormgemäß wie rechtswidrigen Handelns zu erörtern;
- von der Seite seiner individual- und sozialpsychologischen Regulierungsmechanismen sowie seiner persönlichkeitsformenden Einflüsse zu erfassen und
- als Auswirkung auf die Entwicklung und Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse (einschließlich der erwünschten und unerwünschten sozialen Nebenwirkungen sowie eventueller sozialer Fernwirkungen) zu bestimmen.

Da das Wirken des sozialistischen Rechts durch faktisch alle anderen gesellschaftlichen Prozesse und Faktoren beeinflusst wird (oder doch mindestens beeinflusst werden kann) und dies von Rechtszweig zu Rechtszweig verschieden ist, sind rechtszweigspezifische Analysen der Wirkungstendenzen des sozialistischen Rechts eine vordringliche Aufgabe. Um nicht in faktologische Uferlosigkeit zu verfallen, hat die Rechtstheorie dafür theoretische und methodische Überlegungen sowie Hypothesen bereitzustellen, die auf die wesentlichen Wirkungsbedingungen in einer bestimmten Etappe der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung orientieren.

Mollnau Hauptthese, daß der Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts als sozialer Prozeß zu untersuchen ist, wurde nachdrücklich von W. Kasimirtschuk (Moskau) bestätigt. Er hob als Kernfrage hervor, diejenigen sozialen Faktoren herauszuarbeiten, die für den Zusammenhang zwischen dem Wirken des Rechts und dem gesellschaftlichen Verhalten der Menschen, der sozialen (einschließlich sozial-rechtlichen) Aktivität der Persönlichkeit bestimmend sind.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Gesetze der staatlich-gesellschaftlichen Leitung bei der Rechtsetzung als eine Voraussetzung für die Effektivität der Rechtsnormen forderten W. N*ikitinski und W. Glasyrin (Moskau). Sie machten darauf aufmerksam, daß Prozesse der rechtlichen Einflußnahme auf das Verhalten der Menschen auch als spezielles Problem der leitungsmäßigen Einflußnahme zu betrachten sind.

Untersuchungen zur Effektivität des sozialistischen Rechts erfolgen unter dem Aspekt, den gesellschaftsorganisierenden Einfluß des Rechts auf die gesamte Gesellschaft zu erforschen. Die Ergebnisse geben darüber Aufschluß, in welchem Grad objektive gesellschaftliche Prozesse tatsächlich beherrscht und in welchem Maße die objektiven Gesetze mit Hilfe des Rechts wirklich ausgenutzt werden. Den Ausgangs- und Bezugspunkt aller theoretischen und methodischen Überlegungen zur Effektivität des sozialistischen Rechts bilden die aus den objektiven Gesetzen abgeleiteten und in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse fixierten Ziele.

Zum Begriff „Effektivität des sozialistischen Rechts“ sind — wie H. Klennner (Berlin) in seinem Rapport hervorhob — drei Positionen deutlich geworden:

1. Seit Jahren herrschende Meinung (u. a. U.-J. Heuer, I. Wagner, E. Buchholz) ist, daß Effektivität das Verhältnis zwischen Wirkungsergebnis und Ziel des Rechts ist.

2. Eine andere Konzeption (z. B. K. Kulcsár, Budapest) setzt, zugespitzt formuliert, Wirksamkeit mit Verwirklichung des Rechts gleich. Zugleich wird zwischen inhaltlicher und formeller Wirksamkeit unterschieden und abgelehnt, die Effektivität ausschließlich als Ziel-Mittel-Relation zu erfassen.

3. Eine neuartige Konzeption (K. A. Mollnau) geht davon aus, daß „Effektivität des sozialistischen Rechts“ einen komplizierten sozialen Sachverhalt abbildet, der nicht mit der Wirkung des Rechts identisch ist, sondern diese Wirkung mit anderen Komponenten in Beziehung setzt. Der Effektivitätsbegriff umfaßt Beziehungen, die zwischen der Wirkung von Rechtsnormen, den diesen zugrunde liegenden sozialen Zielen und den diesen Zielen wiederum zugrunde liegenden objektiven Gesetzen bestehen.

Im Ergebnis seiner Überlegungen hat K. A. Mollnau vorgeschlagen, den Begriff „Effektivität des sozialistischen Rechts“ als klassenlogischen Durchschnitt folgender Kriterien und Bestimmungen festzulegen:

a) Grad der Übereinstimmung der Wirkungen von Rechtsnormen mit den objektiven Gesetzen der Gesellschaft und den daraus im Rechtsbildungsprozeß abgeleiteten sozialen Zielen der betreffenden Rechtsnormen.

b) Grad der Rationalität der Wirkung des Rechts, d. h. es geht auch bei rechtlich organisierten Handlungen darum, bei einem gegebenen Mittelaufwand ein maximales Ergebnis zu erzielen oder ein gegebenes Ziel mit minimalem Aufwand zu erreichen.

c) Grad des Reaktionstempos rechtlicher Regelungen, d. h. Schnelligkeit und Zeitdauer, mit denen ein rechtlich angestrebtes Ziel erreicht wird.

d) Grad der Verträglichkeit zwischen angestrebter eingetretener Wirkung rechtlicher Regelungen und eventuell aufgetretenen Nebenwirkungen.